

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Dezember 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik an der Universität Bayreuth vom 15. November 2006 (AB UBT 2007/73), geändert durch Satzung vom 25. August 2009 (AB UBT 2009/059), wird in § 4 wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und einem weiteren Mitglied; der Vorsitzende und das weitere Mitglied haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglie-

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

der des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Mitglieder des Prüfungsausschusses können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ⁶Der Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät wählt aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät einen Vorsitzenden.“

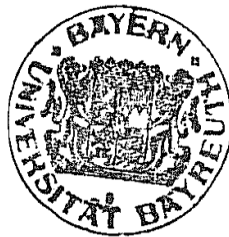
2. In Abs. 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ ersetzt durch das Wort „Fakultätsrat“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 8. Dezember 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. Dezember 2010, Az.: A 3393 - I/1.

Bayreuth, 20. Dezember 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
Rüdiger Bormann
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2010.